

BO-Nr. 3535 – 30.06.2016

Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 8. April 2016 beantragte der Verein „Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.“ die Zustimmung von Bischof Dr. Fürst zu der Änderung seiner Vereinssatzung gemäß c. 595 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) i. V. m. § 12 Abs. 2 lit. d) der derzeit gültigen Vereinssatzung aus dem Jahr 2002. Die Satzungsänderung wurde von der Delegiertenversammlung der Ordensgemeinschaft in ihrer Sitzung am 6. April 2016 beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der beantragten Neufassung der Satzung des Vereins „Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.“ in der von der Delegiertenversammlung am 6. April 2016 beschlossenen Fassung gemäß c. 595 § 1 CIC i. V. m. § 12 Abs. 2 lit. d) der gültigen Vereinssatzung zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung am 11. Juni 2016 zugestimmt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 15. Juli 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.

Präambel

Am 22. Mai 1931 wurde die 1902 gegründete Gemeinschaft als „Kongregation der Anbetungsschwestern vom hl. Petrus Canisius aus dem Dritten Orden des hl. Franziskus von Assisi in Schwäbisch Gmünd“ als Kongregation bischöflichen Rechts kanonisch errichtet. Am 21.04.2006 wurde der bisherige Titel der Kongregation durch Dekret der Vatikanischen Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens in „Kongregation der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd“ geändert. Die Kongregation steht unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Folgende Grundausrichtung ist bestimmend für alle im Satzungszweck genannten Dienste und Aufgaben:

- in den Spuren des hl. Franziskus von Assisi das Evangelium leben,
- eucharistische Anbetung,
- Offenheit für die Nöte der Zeit.

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verein führt den Namen „Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.“ und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht ist die sich in dem Verein abbildende Ordensgemeinschaft eine öffentliche juristische Person in Form eines Instituts diözesanen Rechts, das den Namen „Kongregation der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd“ trägt. Als solches wurde das Institut durch den Bischof von Rottenburg am 22. Mai 1931 kanonisch errichtet.
- (3) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. 700089 eingetragen.

- (4) Die innere Ordnung des Vereins richtet sich, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, nach dem Eigenrecht (Lebensordnung) der Kongregation sowie den allgemeinen für die Kongregation geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des kirchlichen Auftrages der Kongregation, wie er im Gründungsauftrag und in der Lebensordnung umschrieben ist.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
- Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Förderung der Betreuung und Pflege von alten und kranken Menschen,
 - Förderung der religiösen Erwachsenenbildung und pastoralen Dienste,
 - finanzielle und pastorale Unterstützung von Randgruppen, vor allem von Frauen und Kindern,
 - selbstlose Hilfeleistung für Menschen, die sich im Sinne von § 53 AO in körperlicher, geistiger oder seelischer Not befinden,
 - finanzielle Unterstützung von missionarischen Aufgaben im In- und Ausland,
 - Förderung des geistlichen Wirkens der Kongregation und Fürsorge für deren Ordensmitglieder,
 - Gestellung von Mitgliedern im Rahmen des § 58 AO an andere öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Rechtsträger.
- (3) Zur Erfüllung dieser Zwecke kann der Verein dafür notwendige Einrichtungen unterhalten und / oder eigene Rechtsträger gründen bzw. sich an anderen beteiligen.
- (4) Er darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (5) Über die Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder erhalten keine über die Verpflichtung des § 6 Abs. 3 hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind sämtliche der „Kongregation der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd“ angehörenden Schwestern mit Profess auf Lebenszeit.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt der Profess-Schwester aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen,
 - c) mit erfolgtem Ausschluss der Profess-Schwester aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.
- (5) Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen über Vereinsangelegenheiten zu bewahren.

§ 6 – Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Lebensordnung der „Kongregation der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd“ und dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder stellen dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten. Der Verein hat die Pflicht, für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Insbesondere haben die Mitglieder Anspruch auf Leistungen aus den zu ihren Gunsten von dem Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Ferner kommen ihm die Aufgaben der Beerdigung von verstorbenen Mitgliedern und die Bewahrung von deren Andenken zu.
- (3) Diese Fürsorgepflicht lastet auf dem Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder und deren Erben haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens bzw. Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Vereins zur Rückgabe des jeweils treuhänderisch verwalteten und dem Verein bisher zur Nutzung bzw. zum Nießbrauch überlassenen Privatvermögens der Vereinsmitglieder, so wie es sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens zusammensetzt.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Schwesternkonferenz,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden für jeweils vier Jahre:
 - a) die Generaloberin der Kongregation als Vorsitzende,
 - b) die Generalvikarin der Kongregation als stellvertretende Vorsitzende,
 - c) eine von der Schwesternkonferenz aus ihrem Kreis gewählte Schwester.
- (2) Die Wahlen der in Abs. 1 a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder erfolgen entsprechend der Lebensordnung der Kongregation. Nach erfolgter Wahl bestätigt das Bischöfliche Ordinariat gegenüber dem Vereinsregister schriftlich die gewählten Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Lebensordnung näher geregelt sind. Aus der Geschäftsordnung des Vor-

stands ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Vorstandssitzungen sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse. Die Geschäftsordnung ist von der Schwesternkonferenz zu genehmigen.

§ 9 – Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein.
- (2) Die Generaloberin allein oder die Generalvikarin gemeinschaftlich mit dem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird das Vertretungsrecht der Generalvikarin und des weiteren Vorstandsmitglieds auf den Fall der Verhinderung der Generaloberin beschränkt.
- (3) Die Schwesternkonferenz kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung sowie durch die Lebensordnung der Kongregation, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Schwesternkonferenz zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
 - b) Führung laufender Geschäfte,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand hat der Schwesternkonferenz und der Mitgliederversammlung regelmäßig und unaufgefordert Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

§ 11 – Schwesternkonferenz

- (1) Die Schwesternkonferenz setzt sich zusammen aus der Generaloberin, der Generalvikarin und mindestens drei bis maximal sechs Schwestern mit mindestens fünf Jahren Profess auf Lebenszeit und ist identisch mit dem in der Lebensordnung mit gleicher Bezeichnung vorgesehenen Gremium.
- (2) Die Ökonomin, falls sie nicht Mitglied ist, nimmt an den Sitzungen der Schwesternkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn wirtschaftliche Fragen zu entscheiden sind.
- (3) Die Wahlen der in Abs. 1 genannten Mitglieder erfolgen entsprechend der Lebensordnung der Kongregation.
- (4) Den Vorsitz der Schwesternkonferenz führt die Generaloberin bzw. im Verhinderungsfall die Generalvikarin, soweit die Schwesternkonferenz keine anderweitige Entscheidung über die Sitzungsleitung trifft.
- (5) Zur gültigen Beschlussfassung in den Sitzungen der Schwesternkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Schwesternkonferenz erforderlich. Beschlüsse der Schwesternkonferenz werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (6) Die Schwesternkonferenz gibt sich eine der Lebensordnung entsprechende Geschäftsordnung. Aus dieser ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Sitzungen der Schwesternkonferenz sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.

§ 12 – Aufgaben der Schwesternkonferenz

- (1) Die Schwesternkonferenz unterstützt den Vorstand mit Rat und Anregungen. Im Rahmen der ihr nach dieser Satzung und der Lebensordnung zugewiesenen Rechte und Pflichten achtet sie zugleich auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vorstands.
- (2) Die Schwesternkonferenz ist insbesondere zuständig für:
 - a) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresüberschusses,
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - g) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags,
 - h) Beschlüsse über Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken,
 - i) Beschlüsse über die Aufnahme eines Darlehens,
 - j) Beschlüsse über Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von mehr als 5.000 Euro.Weiteres ist in der Geschäftsordnung der Schwesternkonferenz geregelt.

§ 13 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist identisch mit dem Generalkapitel der Kongregation. Ihr gehören sämtliche Schwestern der Kongregation mit Profess auf Lebenszeit an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle vier Jahre und im Übrigen, sooft das Interesse des Vereins es erfordert, durch die Generaloberin, im Verhinderungsfall durch die Generalvikarin, einzuberufen. Ferner hat die Einberufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Generaloberin, im Verhinderungsfall die Generalvikarin. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lebensordnung.
- (4) Jede zur Teilnahme an der Versammlung nach Abs. 1 Berechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins anwesend ist. Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (6) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist von einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführerin eine Niederschrift zu fertigen, die von dieser und der Generaloberin, im Verhinderungsfall von der Generalvikarin, zu unterzeichnen ist.

§ 14 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) In der Verantwortung der Mitgliederversammlung liegen:
 - a) Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,

- b) Bestimmung der Schwerpunkte und Prioritäten der Vereinstätigkeit,
- c) Arbeitsaufträge an den Vorstand und die Schwesternkonferenz,
- d) Entlastung der Schwesternkonferenz,
- e) Beschlussfassung über finanzielle und wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins oder seiner Zweckbestimmung,
- g) Wahrung von Erbe und Auftrag,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Institut diözesanen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 und 638 § 3 CIC sowie gemäß Partikularnorm Nr. 19 zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC.
- (2) Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
 - a) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger,
 - b) Abschluss von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen,
 - c) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Genehmigungstatbestände nach Abs. 2 lit. a), b) und c) gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Genehmigungspflichten nach Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
- (5) Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen bewirkt die kirchenrechtliche Auflösung der „Kongregation der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd“ die Auflösung dieses Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Agnes-Philippine-Walter-Stiftung, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts, ersatzweise an die Deutsche Franziskanerprovinz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sankt-Anna-Straße 19, 80538 München, mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist die unter Abs. 2 genannte Anfallsberechtigte verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder eigenen Einkünften bestreiten kann oder dem Mitglied die Übernahme einer Arbeitsstelle aus Gründen des Alters oder der Gesundheit nicht zugemutet werden kann.

§ 17 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 18 – Inkrafttreten

Nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Satzung wird diese durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 15. Juli 2016

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.